

Zusammenhänge zwischen Ausbildung und Prüfung

Rechtliche Wechselwirkungen beachten

Ausbildung und Prüfung hängen zusammen und sind eng verknüpft! Richtig, wenn man bedenkt, dass eine Prüfung ohne gute Ausbildung kaum erfolgreich sein kann. Falsch jedoch, wenn man dies unter rechtlicher Perspektive betrachtet. Daher sollten Prüfer wissen, was sie mit ihren Entscheidungen für das Ausbildungs-verhältnis auslösen.

Für die Zulassung zur Prüfung bedarf es eines eingetragenen Ausbildungsvertrags. Ist das Prüfungsrechts-verhältnis zwischen Lehrling und prüfender Stelle nach erfolgreicher Zulassung eröffnet, läuft es unabhängig von dem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis zwischen Lehrling und Ausbildenden weiter. Daher muss der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung in Teilen korrigierend eingreifen.

1. Wird eine Prüfungszulassung wegen mangelhafter Führung des Berichtshefts abgelehnt, wird mangels Rechtsgrundlage das Ausbildungsverhältnis nicht verlängert. Daher sollte man den Lehrling frühzeitig, bestenfalls schon bei der ZP / dem Teil 1 der GP bei Mängeln im Berichtsheft über die Gefahr informieren, dass ein Ende des Lehrverhältnisses droht.
2. Nur bei Ablehnung der Zulassung wegen hoher Fehlzeiten und gleichzeitigen Leistungsdefiziten kann die Ausbildung auf Antrag über § 27b HwO verlängert werden, da diese dann erforderlich sein kann, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
3. Bei einem Rücktritt vor oder im Verlauf einer Prüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis nur, wenn der Rücktritt krankheitsbedingt veranlasst war. Andernfalls bleibt zwar ggf. der Prüfungsversuch erhalten, das Ausbildungsverhältnis endet jedoch mit Zeitablauf.
4. Auch die Beendigung der Lehrzeit nach bestandener Prüfung ist gesondert gesetzlich angeordnet, damit diese Wirkung vorzeitig eintritt: Gem. § 21 Abs.2 BBiG endet das Ausbildungsverhältnis mit Erhalt des Bescheides über das Bestehen der Prüfung. Daher muss dieser Bescheid „unverzüglich“, also ohne schuld-hafte Verzögerung ausgehändigt werden, will man sich nicht wegen entgangenen Lohns schadensersatz-pflichtig machen.
5. Wird umgekehrt die Prüfung nicht bestanden, endet das Lehrverhältnis zunächst automatisch nach Ablauf der ursprünglichen Ausbildungszeit. Es bedarf eines Antrags des Prüflings nach § 21 Abs.3 BBiG, um die Ausbildungszeit darüber hinaus zu verlängern; andernfalls passiert eben ... nichts!
6. Folgerichtig ist für die Prüfungsabnahme selbst nicht erforderlich, dass noch ein Ausbildungsverhältnis besteht: Manchmal endet die Lehrzeit schon Wochen vor dem Prüfungstermin. Rechtlich kein Problem, wenn die Zulassung ausgesprochen wurde; allein dafür ist ein eingetragener Ausbildungsvertrag erforder-lich. Eine Verlängerung der Ausbildungszeit über die gesetzlich vorgesehenen 3 oder 3,5 Jahre hinweg bis zur Prüfung ist laut BAG rechtswidrig.

Fazit: Prüfer sollten beachten, dass Misserfolg bei Zulassung oder im Prüfungsablauf nicht automatisch den Ausbildungsvertrag erhalten. Dies sollte man bei seinen Entscheidungen im Prüfungsausschuss berücksich-tigen und die Lehrlinge frühzeitig beraten.

Verfasser: Dr. Carl Michael Vogt

Abteilungsleiter

Berufliche Bildung

HWK Hannover

vogt@hwk-hannover.de